

Begründung:

Mit der Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I, Nr. 66, S. 2954) und des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl I, Nr. 67, S. 3022) zum 1. Januar 2005 wurde davon ausgegangen, dass die neue Rechtslage erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungskraft des Personenkreises haben wird, der von Obdachlosigkeit bedroht ist. Diese Prognose hat sich nicht bestätigt; das Gegenteil, nämlich eine sinkende Kapazitätsauslastung ist eingetreten.

Eine Analyse der letzten zwei Jahre hinsichtlich saisonaler Belegung zeigt ebenfalls, dass der Bedarf an Plätzen in der "kalten Jahreszeit" immer unter 90 Plätzen lag.

Der sinkenden Kapazitätsauslastung und den damit verbundenen Mindereinnahmen steht ein steigender Zuschussbedarf durch

- Preissteigerungen bei Energie,
- Kostenerhöhung für die Bewachung des Obdachlosenheims nach gesetzlich notwendig gewordener Neuausschreibung zum 1. Oktober 2008,
- steigende Personalkosten

gegenüber.

Aufgrund dieser Kostenentwicklung macht es sich notwendig, die Gebühren für die Nutzung des Obdachlosenheimes neu zu kalkulieren und die Gebührensatzung zu überarbeiten und weitere Einsparpotentiale zu erschließen.

Eine generelle Erhöhung der Nutzungsgebühr für das Obdachlosenheim ist nicht möglich, da die Bewohnerinnen und Bewohner des Obdachlosenheimes auf die durch das Amt für Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Uckermark als Regelsätze zu zahlenden Kosten der Unterkunft angewiesen sind.

Auf der Grundlage der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Uckermark sind die angemessenen Heizkosten auf maximal 1,35 €/m² und die kalten Betriebskosten auf maximal 1,30 €/m² festgesetzt und in die Kalkulation eingearbeitet worden.

Auf die Bewohnerinnen und Bewohner umlagefähig sind daher nur

- die Energiekosten,
- die Nutzungsgebühren für Waschmaschinen und Trockner,
- die Nutzungsgebühren für Transportleistungen.

Zur Einsparung von Energie- und Betriebskosten sind zum 1. Juni 2008 bereits das Nebengebäude und 24 Wohneinheiten im Hauptgebäude geschlossen worden. Damit stehen zur Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen 49 Räume verschiedener Größe und Ausstattung zur Verfügung. In den Zimmern können im Normalfall 86 Personen untergebracht werden und damit die Kapazität auf diese Größenordnung festgeschrieben werden. Bei entsprechend höherem Bedarf ist kurzfristig ein Rückgriff auf stillgelegte Räume möglich.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine durchschnittliche Belegung mit 65 Personen = 75% Auslastung der Realität entspricht, da sich die Rechtsnormen des SGB II hinsichtlich der Zahlung der Kosten der Unterkunft durch den Landkreis Uckermark nicht geändert haben.

Zur Kostendämpfung im Haushaltsjahr 2009 und den Folgejahren sind Einsparungen bei Energie und Betriebskosten vorgesehen.

Ein weiteres Einsparpotential wird im Personalkostenbereich erschlossen und im ersten Quartal 2009 wirksam werden. In diesem Zusammenhang werden sich allerdings die Ausgaben für den Wachschatz anteilig erhöhen.

Für die Kalkulation der Gebühren ergeben sich folgende Veränderungen, die in den Anlagen 1 - 3 dargestellt sind.

Anlage 4 stellt die Aufschlüsselung der Einnahmen nach Änderung Gebührensatzung laut Anlage 2 dar.

Anlage 5 vergleicht die Einnahmesituation alter/neuer Satzung bei geplanter Belegung von 65 Plätzen

Anlage 1

1. Kalkulation der Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr besteht aus - der Warmmiete und
- der Energiepauschale.

1.1 Die Warmmiete wird ermittelt durch ein Flächenumlageverfahren der Betriebskosten abzüglich der Kosten für Elektroenergie auf die Summe der Normfläche.

Betriebskosten 291.500,00 € (Rechnungsergebnis HHP 2007)
Kosten für Elektroenergie 13.900,00 € (Rechnungsergebnis HHP 2007)
normflächenmäßig umlagefähige Kosten= 277,600,00 €
=====

Zu den Betriebskosten zählen u. a.

- Personalkosten,
- Sachkosten (Wachschutz, Ausstattungen, Werterhaltung usw.)

1.2. Ermittlung der Normflächensumme

Art des Zimmers	Anzahl Zimmer/ Personen		Normfläche in m ²	Normfläche Summe in m ²
Einzelzimmer (groß)	18	18	40	720
Einzelzimmer (klein)	5	5	30	150
Doppelzimmer	20	40	60	1.200
Lebensgemeinschaft mit 3 Personen	1	3	75	75
Lebensgemeinschaft mit 4 Personen	5	20	85	425
Normflächensumme:				2.570

1.3 Ermittlung der Warmmiete

Normflächenmäßige umlagefähige Kosten 277.600,00 € davon 75% Auslastung = 208.200,00 €

Normflächensumme 2.570,00 m²

$$\begin{aligned} 208.200,00 \text{ €} : 2.570 \text{ m}^2 &= 81,01 \text{ € pro m}^2 \text{ u. Jahr} \\ 81,01 \text{ €/Jahr} : 12 \text{ Monate} &= 6,75 \text{ € pro m}^2 \text{ u. Monat} \end{aligned}$$

In der Warmmiete von 6,75 €/Monat sind anteilig enthalten:

- Grundmiete 3,63 € pro m² und Monat
- allgemeine Betriebskosten 1,30 € pro m² und Monat
- Heizkosten 1,35 € pro m² und Monat
- Kosten für Warmwasseraufbereitung 0,47 € pro m² und Monat

Anlage 2

Berechnung der Nutzungsgebühren im Obdachlosenheim Schwedt/Oder je Einzelperson, Lebensgemeinschaft und Familien

Art der Zimmerbelegung	Wohnfläche (WF) in m ²	Normfläche (NF) in m ²	Grundmiete 3,63 € pro m² NF in €	Heizkosten 1,35 € pro m² NF in €	Warmwasser 0,47 € pro m² NF in €	Betriebskosten 1,30 € pro m² NF in €	Energiepauschale 14,86 € pro Person und Monat in €	Nutzungsgebühr pro Monat in €	Nutzungsgebühr pro Tag in EURO
1 Person im Einzelzimmer (groß)	16,49	40,00	145,20	54,00	18,80	52,00	14,86	284,86	9,50
1 Person im Einzelzimmer (klein)	10,77	30,00	108,90	40,50	14,10	39,00	14,86	217,36	7,25
1 Person im Doppelzimmer	8,25	30,00	108,90	40,50	14,10	39,00	14,86	217,36	7,25
Zimmer für Lebensgemeinschaft	16,52	60,00	217,80	81,00	28,20	78,00	29,72	434,72	14,49
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 1 Kind	29,49	75,00	272,25	101,25	35,25	97,50	44,58	550,83	18,36
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 2 Kinder	39,32	85,00	308,55	114,75	39,95	110,50	59,44	633,19	21,11
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 3 Kinder	49,15	95,00	344,85	128,25	44,65	123,50	74,30	715,55	23,85
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 4 Kinder	58,98	105,00	381,15	141,75	49,35	136,50	89,16	797,91	26,60
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 5 Kinder	68,81	115,00	417,45	155,25	54,05	149,50	104,02	880,27	29,34
Zimmer für Lebensgemeinschaft u. 6 Kinder	78,64	125,00	453,75	168,75	58,75	162,50	118,88	962,63	32,08

Anlage 3

Kalkulationen der Nutzungsgebühren für Transportleistungen; Waschmaschinen und Trockner

3.1 Transportleistungen

Begründung

Seit Beschluss der „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/ Oder“, Beschluss der SVV vom 9. September 2004, Vorlage-Nr.:165/04, Beschluss-Nr.:144/07/04 und seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getreten, sind die Benzin- und Dieselpreise sowie die Strompreise gestiegen.

Da im o. g. Beschluss keine automatische Angleichung an die Preisentwicklung beschlossen wurde, macht sich eine Korrektur der Gebühren notwendig.

Die **Nutzung des Kleintransporters** ist kostenpflichtig

- bei Wohnungsberäumung der eingewiesenen Obdachlosen
- bei Auszug der Obdachlosen in einen neu zugewiesenen Wohnraum im Stadtgebiet Schwedt/ Oder und
- bei Möbeltransporten aus dem Obdachlosenheim zu hilfsbedürftigen Personen im Stadtgebiet Schwedt/Oder gegen Vorlage einer Bescheinigung des Amtes für Grundsicherung oder des Sozialamtes.

Die Kosten ab dem 1. Januar 2009 wurden wie folgt ermittelt:

Kaufpreis des Fahrzeuges	15.000,00 €
Nutzungsdauer	8 Jahre
Abschreibungskosten pro Jahr	1.875,00 €
Kfz-Haftpflichtversicherung (incl. Versicherungssteuer)	236,60 €
Kfz-Teilkaskoversicherung (incl. Versicherungssteuer)	303,20 €
Kfz-Steuer	327,00 €
Kosten gesamt:	2.741,80 €
Veranschlagte Fahrleistung pro Jahr:	10.000 km

2.741,80 € : 10.000 km/Jahr = **0,27 €/km**

Kosten Diesel-Kraftstoff

Preis je Liter Diesel = 1,50 €

Veranschlagte Fahrleistung pro Jahr 10.000 km
veranschlagter Verbrauch 10 l je 100 km (Stadtverkehr)

1,50 €/Liter x 10 Liter je 100 km : 100 = 0,15 €/km

Reparaturen, Bereifung, Autowäsche: veranschlagte Mittel pro Jahr: 2.300,00 €
Veranschlagte Fahrleistung pro Jahr: 10.000 km
2.300,00 € : 10.000 km = 0,23 €/pro km

gesamt: 0,38 €/km

Kosten gesamt: $0,27 \text{ €/km} + 0,38 \text{ €/km} = 0,65 \text{ €/km}$

Die Kosten werden insgesamt auf **0,65 €** je Fahrkilometer festgelegt. Bei Möbelspenden aus der Bevölkerung der Stadt Schwedt/Oder werden für die Tour der Abholung zur Einlagerung im Obdachlosenheim dem Empfänger weitere **6,50 €** für eine durchschnittliche Fahrstrecke von 10 km berechnet.

3. 2 Waschmaschinen und Trockner

Für die Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner haben sich seit Inkrafttreten der Gebührensatzung zum 1. Januar 2005 die Energiekosten verändert, so dass die Gebührenhöhe neu festzulegen ist. Entsprechend den gegenwärtigen Energiepreisen wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

Nutzung der Waschvollautomaten

Abschreibung:

- Anschaffungspreis: 650,00 €
- Nutzungsdauer: 8 Jahre
- Abschreibungskosten/Jahr: 81,25 €
- Abschreibungskosten/Monat: 6,77 €

200 Waschvorgänge/Monat bei 7 Geräten = 29 Waschvorgänge/Monat bei einem Gerät

0,23 € Abschreibung/Waschvorgang

Energieverbrauch:

- 1 KWh = 0,2115 € Leistungspreis der Stadtwerke Schwedt/Oder
- 1 Waschvollautomat = 1,2 KWh Leistung
- 1,2 KWh : 60 min x 100 min Waschdauer = 2,0 KWh
- Verbrauch/Waschvorgang
- pro Waschvorgang 0,42 €**

Wasserverbrauch:

- durchschnittlich 65 Liter je Waschvorgang = $0,065 \text{ m}^3$
- Trinkwasser = $1,83 \text{ €/m}^3$ (Zählerentgelt + $1,30 \text{ € je m}^3$ + 7% MwSt)
- Abwasser = $2,97 \text{ €/m}^3$ (Tarif ZOWA)
- Grundpreis = $4,80 \text{ €/m}^3$
- $0,065 \text{ m}^3 \times 4,80 \text{ €/m}^3 = \mathbf{0,32 \text{ Euro je Waschvorgang}}$

Energie + Wasserverbrauch + Abschreibung = $0,42 \text{ €} + 0,32 \text{ €} + 0,32 \text{ €} = 0,97 \text{ €}$

Für die Bereitstellung von Waschmittel, Weichspüler, Entfärber und Fleckensalz wird nach Erfahrungswerten eine Pauschale in Höhe von $0,53 \text{ €}$ je Waschvorgang festgesetzt ($0,25 \text{ €}$ für Waschmittel, $0,20 \text{ €}$ für Weichspüler und $0,08 \text{ €}$ für Fleckensalz und Entfärber je Waschvorgang).

Für ein Waschprogramm werden somit $1,50 \text{ €}$ an Gebühr erhoben.

Nutzung Wäschetrockner

Abschreibung:

- Anschaffungspreis $520,00 \text{ €}$
- Nutzungsdauer 8 Jahre
- Abschreibungskosten/Jahr $65,00 \text{ €}$
- Abschreibungskosten/Monat $5,42 \text{ €}$
- 150 Trockenvorgänge/Monat bei 7 Geräten = 21 Trockenvorgänge je Gerät

0,25 € Abschreibung je Trockenvorgang (gerundet)

Durchschnittliche Trockenzeit: 75 min
Energieverbrauch: 3,0 KWh gemäß Gerätebeschreibung
3,0 KWh : 60 min = 0,05 KWh/min
0,05KWh/min x 75 min = 3,75 KWh je Trockenvorgang
3,75 KWh x 0,2125 € = 0,80 € je Trockenvorgang

Energieverbrauch + Abschreibung = 0.80 € + 0,25 € = 1,05 €

Für einen Trockenvorgang werden 1,05 € Gebühr erhoben.

Je Wasch- und Trockenvorgang wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 2,55 € erhoben.

Anlage 4

Aufschlüsselung der Einnahmen nach Änderung der Gebührensatzung laut Anlage 2 bei 86 Plätzen

Art des Zimmers	angenommene Belegung bei voller Auslastung mit 86 Plätzen			angenommene Belegung bei Kapazität mit 86 Plätzen, davon 75 % = 65 Plätze		
	Anzahl Zimmer/ Personen	monatl. Gebühr (in €)	Jahres- einnahmen (in €)	Anzahl Zimmer/ Personen	monatl. Gebühr (in €)	Jahres- einnahmen (in €)
1 Person im großen Einzelzimmer	18 / 18	284,86	61.529,76	14 / 14	284,86	47.856,48
1 Person im kleinen Einzelzimmer	5 / 5	217,36	13.041,60	4 / 4	217,36	10.433,28
1 Person im Doppelzimmer	20 / 40	217,36	104.332,80	14 / 28	217,36	73.032,96
Zimmer für Lebensgemeinschaft mit 1 Kind 75 m ²	1 / 3	550,83	6.609,96	1 / 3	550,83	6.609,96
Zimmer für Familien mit 2 Kindern 85 m ²	5 / 20	633,19	37.991,40	4 / 16	633,19	30.393,12

Anzahl der Personen 86 Gesamteinnahme/Jahr = 223.505,52 €

65 Personen Gesamteinnahmen/Jahr = 168.325,80

Einnahmen gesamt 223.505,52 €
zuzüglich 5.700,00 € 5.700,00 €
für Wäscherei - und Transportleistungen 229.205,52 €

168.325,80 €
5.700,00 €
174.025,80 €

Anlage 5

Vergleich Einnahmen bei einer geplanten Belegung von 65 Plätzen nach neuer/alter Satzung

Art des Zimmers	Einnahmen aus neuer Satzung			Einnahmen aus alter Satzung		
	Anzahl Zimmer/ Personen	monatl. Gebühr (in €)	Jahres- einnahmen (in €)	Anzahl Zimmer/ Personen	monatl. Gebühr (in €)	Jahres- einnahmen (in €)
1 Person im großen Einzelzimmer	14 / 14	284,86	47.856,48	14 / 14	254,62	42.776,16
1 Person im kleinen Einzelzimmer	4 / 4	217,36	10.433,28	4 / 4	193,62	9.293,76
1 Person im Doppelzimmer	14 / 28	217,36	73.032,96	14 / 28	193,62	65.056,32
Zimmer für Lebensgemeinschaft mit 1 Kind 75 m ²	1 / 3	550,83	6.609,96	1 / 3	489,36	5.872,32
Zimmer für Familien mit 2 Kindern 85 m ²	4 / 16	633,19	30.393,12	4 / 16	560,98	26.927,04
			168.325,80			149.925,60

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat am _____2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder

- 1. Änderung -

§ 1 Änderung des Satzungstextes

Der § 2 „Gebührenmaßstab, Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

1. Für eine Übernachtung im Obdachlosenheim wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des genutzten Zimmers in m² und der Anzahl der Personen, die in diesem Zimmer wohnen. Der Gebührensatz beträgt 6,75 € pro m² Nutzfläche und 14,68 € Energiepauschale pro Person und Monat. Die Nutzungsgebühr für ausgewählte Zimmerbelegungen ist in folgender Tabelle dargestellt.

Zimmerbelegung	Nutzungsgebühr pro Monat in €	Nutzungsgebühr pro Tag in €
1 Person im Einzelzimmer (40 m ² NF)	284,86	9,50
1 Person im Einzelzimmer (30 m ² NF)	217,36	7,25
1 Person im Doppelzimmer (30 m ² NF)	217,36	7,25
Zimmer für Lebensgemeinschaft (60 m ² NF)	434,72	14,49
Zimmer für Lebensgemeinschaft und ein Kind (75 m ² NF)	550,83	18,36

Zimmer für Lebensgemeinschaft und zwei Kinder (85 m ² NF)	633,19	21,11
Zimmer für Lebensgemeinschaft und drei Kinder (95 m ² NF)	715,55	23,85
Zimmer für Lebensgemeinschaft und vier Kinder (105 m ² NF)	797,91	26,60
Zimmer für Lebensgemeinschaft und fünf Kinder (115 m ² NF)	880,27	29,34
Zimmer für Lebensgemeinschaft und sechs Kinder (125 m ² NF)	962,63	32,08

- Der der Gebührenberechnung für die Benutzung der Räume zugrunde zu legende Zeitraum beginnt mit dem durch Bescheid festgesetzten Einzugstag und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Freizuges des Raumes .

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- Für die Nutzung des Kleintransporters für Umzüge werden 0,65 € je gefahrenem Kilometer vom Obdachlosenheim zum gewünschten Ziel und zurück erhoben.
- Beim Transport von Möbeln aus dem Lager an Bedürftige wird von diesen eine Grundgebühr von 6,50 € zuzüglich der Gebühr gemäß Abs. 3 erhoben.
- Für die einmalige Benutzung eines Waschautomaten wird inklusive Waschmittel, Weichspüler usw. eine Gebühr 1,50 € erhoben. Für die einmalige Benutzung eines Wäschetrockners wird eine Gebühr von 1,05 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister